

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg

Organisationssatzung (OrgS)

Anhang B: Satzungen der Studienfachschaften, Nr. 31

## **Satzung der Studienfachschaft Pharmazie der Universität Heidelberg**

*Fassung vom 15.12.2020.*

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer. Sie ist insbesondere für fachspezifische Fragen innerhalb der Zuständigkeit der Studierendenschaft nach § 2 der Organisationssatzung zuständig und entscheidet über diese Angelegenheiten eigenständig.

(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisationssatzung.

(3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien der Universität. Sie unterstützt – im Rahmen ihrer Neutralität – die Aufstellung von Wahlvorschlägen zu direkt gewählten Gremien der akademischen Selbstverwaltung.

(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

### **§ 2 Fachschaftsvollversammlung**

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft.

(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen und sind bindend für den Fachschaftsrat.

(5) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
2. auf schriftlichen Antrag von einem Zehntel der Mitglieder der Studienfachschaft.

(6) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens vier Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

(7) Die Fachschaftsvollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse zu Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

### **§ 3 Fachschaftsrat**

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.

(2) Der Fachschaftsrat hat zwei Mitglieder.

(3) Gewählt sind die zwei Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten, wobei jede\*r Wahlberechtigte zwei Stimmen hat. Bei genau zwei oder weniger als zwei Kandidierenden, kann für oder gegen jeden Kandidierenden gestimmt werden und gewählt sind diejenigen, die mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten. Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. §§ 18, 19 der Organisationssatzung gilt entsprechend.

(5) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.

(6) Zu den Aufgaben des Fachschaftrats gehören:

1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
3. Führung der Finanzen,
4. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,
5. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung,
6. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.

(7) Der Fachschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse zu Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrats.

(8) Die Aufgaben des Fachschaftsrats kann dieser unter seinen Mitgliedern aufteilen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftsrats Pharmazie der Universität Heidelberg.

### **§ 4 Beauftragte des Fachschaftsrats**

(1) Die Aufgaben des Fachschaftsrats kann dieser an Mitglieder der Studienfachschaft delegieren. Dazu führt der Fachschaftsrat Ämter für Beauftragte ein, die auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung durch den Fachschaftsrat besetzt werden.

(2) Die Verantwortung für die Arbeit der Beauftragten trägt der Fachschaftsrat in seiner Gesamtheit.

(3) Bei Nichterfüllung der Amtsaufgaben, kann der Fachschaftsrat Beauftragte ihres Amtes zu entheben. Dazu bedarf es eines Beschlusses des Fachschaftsrats.

(4) Näheres regeln die Geschäftsordnung der Fachschaftsvollversammlung Pharmazie der Universität Heidelberg und die Geschäftsordnung des Fachschaftsrats Pharmazie der Universität Heidelberg.

### **§ 5 Kooperation und Stimmführung im Studierendenrat**

(1) Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung Vertreter\*innen der Fachschaft in den Studierendenrat. Vertretung ist möglich. Näheres regeln die Geschäftsordnung der Fachschaftsvollversammlung Pharmazie der Universität Heidelberg und die Geschäftsordnung des Fachschaftsrats Pharmazie der Universität Heidelberg.

(2) Die Studienfachschaft kann sich nach § 24 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

### **§ 6 Satzungsänderungen**

Nach der Konstituierung der Studienfachschaft (SFKA) kann in der Regel das Studienfachschaftsregelmodell (Anhang C) nur noch auf einen von der Studienfachschaft an den Studierendenrat gerichteten Antrag hin durch eine eigene Studienfachschaftssatzung (Anhang D) ersetzt werden oder eine solche bestehende Studienfachschaftssatzung geändert werden. Der Antrag muss vom Fachschaftsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.

**Diese Satzung tritt zum 01.04.2021 in Kraft.**